

**Teilungsordnung im Rahmen des
Versorgungsausgleichs
von
Pensionsfondsverträgen
nach § 3 Nr. 63 EStG als
Beitragszusage mit Mindestleistung**

aufgrund des
Gesetzes über den Versorgungsausgleich
(VersAusglG)

in der Fassung 06.12.2020

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Pensionsfonds-Versorgungsverträge, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Dabei handelt es sich um

- betriebliche Altersversorgung in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung

auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenrente für Pensionspläne, die **nicht** nach § 236 Abs. 2 VAG durchgeführt werden.

Der Teilung unterliegen keine Anrechte aus einer betrieblichen Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind.

2. Interne Teilung

Grundsätzlich erfolgt der Versorgungsausgleich im Rahmen einer internen Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues Anrecht begründet.¹

¹ Ausnahme: Es wird ein bestehendes Anrecht gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG aufgestockt.

In Fällen, in denen der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Höchstgrenze beträgt, wird eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG (vgl. Ziffer 6) beantragt. Vom Antrag auf externe Teilung kann abgesehen werden, wenn die Möglichkeit besteht, einen für die ausgleichsberechtigte Person bestehenden Vertrag nach § 10 Abs. 2 VersAusglG aufzustocken.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt DPAG gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG i. V. mit § 4 Abs. 5 BetrAVG das gebildete Kapital des Versorgungsvertrages der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Negatives Versorgungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versorgungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen. Die Differenzbeträge ergeben den Kapitalwert des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

DPAG teilt dem Familiengericht den so ermittelten Ehezeitanteil mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen für die Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Aus der Differenz dieser Größen ergibt sich jeweils deren Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.²

Bezieht die ausgleichsverpflichtete Person aus der Versorgung bereits eine laufende Rentenzahlung, wird der (Rest-) Kapitalwert des Ehezeitanteils vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft der Entscheidung³ geteilt.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Diese betragen 2% des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Urteils (Erster des Monats, in dem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird) werden dabei mindestens 200 EUR und höchstens 500 EUR als Kosten berücksichtigt.

Eine Hälfte wird vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem

bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Auszugleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Versorgungsausgleichs nach dem Scheidungsurteil.⁴

Der gemäß b) ermittelte Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß c) ermittelten hälftigen Kosten bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote und eine Kosten-Quote bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil abgezogen wird.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten. Durch Anwendung der Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben gemäß 3c) ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem Wert⁵ eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden

² Damit besteht der Ausgleichswert aus zwei Komponenten, einem Euro-Wert als Differenz von Deckungskapitalien sowie der Bezugsgröße für Schlussüberschussanteile.

³ Bei laufenden Renten muss der Zeitpunkt, auf den sich der Teilungsvorschlag beziehen soll, beim Familiengericht erfragt werden.

⁴ Zusätzliche Erläuterungen siehe Anhang.

⁵ Zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Schlussüberschussanteile.

Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten gekürztes Vertragsvermögen.

4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Versorgungskapital der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gem. Ziff. 3 b) in Verbindung mit Ziff. 3d) gemindert. Das Versorgungskapital wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3d) reduziert. Die Leistungen und ggf. eingeschlossene Garantien der zugesagten Versorgung aus dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person vermindern sich entsprechend.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu ermittelt. Bei der Beitragszusage mit Mindestleistung reduzieren sich die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG zu gewährenden Garantien in dem Verhältnis, in dem der Entnahmebetrag (Ausgleichswert und Kosten) zum Versorgungskapital unmittelbar vor der Entnahme steht.

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

5. Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert als Einmalbetrag abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziff. 3 c) in Verbindung mit Ziff. 3d) wird für die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung in Form einer beitragsfreien

Beitragszusage mit Mindestleistung auf Altersrente eingerichtet⁶.

Für das neu entstehende Anrecht wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer 3d) verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an den Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer 3b) zu begründen.

Für diese Versorgung gelten folgende Konditionen:

(1) Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Der in diesem Fall gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbs. VersAusglG erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung erfolgt bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.

(2) Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt.

(3) Die für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person zur Anwendung kommenden Rechnungsgrundlagen werden im individuellen Teilungsvorschlag angegeben.

(4) Beginn des Versorgungsvertrages ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung

⁶ Ausnahme: Ein bestehendes Anrecht wird gemäß § 10 Abs. 2 VersAusglG aufgestockt.

des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.

(5) Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.

(6) Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versorgung eingeräumt. Dieser fortgeführte Teil der Versorgung wird als eigenständiger Vertrag geführt, für den die dann die aktuellen Rechnungsgrundlagen gelten.

(7) Für den Pensionsfonds-Vertrag der ausgleichsberechtigten Person ist die ausgleichsberechtigte Person Vertragspartner.

(8) Bei Verträgen mit einer gesetzlichen Beitragserhaltungsgarantie wird diese in Höhe des Ausgleichswerts abzüglich der hälftigen Kosten gewährt.

6. Externe Teilung

Sofern keine interne Teilung gem. Ziff. 2 erfolgt, findet eine externe Teilung gem. § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

In diesem Fall wird der Ausgleichswert gemäß Ziff. 3d) jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt (vgl. § 45 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG).

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziff. 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt; entsprechendes gilt, wenn infolge der oben genannten Gründe Änderungen dieser Teilungsordnung erforderlich werden.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach

den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Anhang:

Formelmäßige Erläuterung zu Ziffer 3d

Der gemäß Ziff. 3 b) ermittelte Ausgleichswert (AW) bezogen auf das Ehezeitende und die gemäß Ziff. 3 c) ermittelten hälftigen Kosten (KO) bezogen auf das Ehezeitende werden in das Verhältnis zu dem Vertragsvermögen (VV) bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Ausgleichswert-Quote $\Delta AW = AW / VV$ und eine Kosten-Quote $\Delta KO = KO / VV$ bezogen auf das Ehezeitende ergeben.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils wird zu dem dann vorhandenen Vertragsvermögen VV^* das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen VV^*_{Ehe} bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil B^* abgezogen wird $VV^*_{Ehe} = VV^* - B^*$.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten (aWvK): $aWvK = VV^*_{Ehe} \times \Delta AW$. Durch Anwendung der Kosten-Quote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen zum Umsetzungszeitpunkt und eine Begrenzung der Kosten nach unten bzw. oben gemäß 3c) ergibt sich der zu berücksichtigende Kostenabzug: $KoAb = \min(KoMAX; \max(KoMIN; VV^*_{Ehe} \times \Delta KO))$.

Das neue Anrecht wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils mit dem

Wert⁷ eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt: $aWvK - KoAb$. Für den Ausgleichsverpflichteten ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten ($aWvK + KoAb$) gekürztes Vertragsvermögen $VV^* - (aWvK + KoAb)$.

Bei diesem Vorgehen nimmt der Kostenabzug auch an der Wertentwicklung des Vertrages nach Ehezeitende teil, jedoch nicht unter bzw. über den angegebenen Wertgrenzen. Die einzubehaltenden Kosten belaufen sich insgesamt auf $2 \times KoAb$.

⁷ Zuzüglich evtl. Bezugsgrößen für Schlussüberschussanteile